

**Beitragsordnung
der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer
vom 25.4.2018**

in der ab 1. Januar 2022 geltenden Fassung

(beschlossen in der Kammerversammlung vom 23. April 2018, Amtl. Anz. 2018, 1100,
geändert durch Beschluss auf der Grundlage von § 89 Abs.2 Nr. 2 BRAO der Kam-
merversammlung vom 9.11.2021, Amtl. Anz. 2021, 2041)

Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer¹

§ 1

1. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben laufende und einmalige Beiträge, Umlagen, Verwaltungsgebühren und Auslagen. Deren Höhe wird gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO von der Kammerversammlung beschlossen.
2. Für die Verwaltungsgebühren und die der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zu erstattenden Auslagen gibt sich die Hanseatische Rechtsanwaltskammer eine gesonderte Gebührenordnung.

§ 2

1. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der laufende Beitrag ist ein Jahresbeitrag, seine Höhe wird von der Kammerversammlung bestimmt. Jedes Mitglied schuldet einen eigenen Beitrag. Er ist fällig am 15. März des Kalenderjahres; fällt der 15. März auf einen Sonntag, einen in Hamburg staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so ist der Jahresbeitrag am nächsten Werktag fällig.
3. Die Kammerversammlung kann für Mitglieder unterschiedliche Beiträge und Umlagen bestimmen, wenn dies durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist. Ein sachlicher Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Bundesrechtsanwaltskammer die Kosten für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) gegenüber der Kammer nicht nach der Zahl der Mitglieder, sondern der Zahl der beAs abrechnet und ein Mitglied mehrere beAs unterhält.
4. Beiträge und Umlagen sind zu dem Zeitpunkt zu entrichten, den die Kammerversammlung hierfür bestimmt hat, soweit der Zeitpunkt nicht durch diese Beitragsordnung bestimmt ist.

§ 3

Der laufende Kammerbeitrag wird wie folgt ermäßigt:

¹ Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit verwendet diese Satzung das generische Maskulinum; dies schließt alle anderen Geschlechter mit ein.

1. für erstmalig zur Rechtsanwaltschaft zugelassene natürliche Personen im Jahr der Zulassung und dem darauf folgenden Kalenderjahr auf die Hälfte des Jahresbeitrages;
2. für im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommene oder ausgeschiedene Mitglieder um 1/12 des Jahresbeitrages für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Kammermitgliedschaft nicht besteht.

§ 4

1. Bei verspäteter Zahlung erhöhen sich der jeweilige Beitrag oder die Umlage um 15,- Euro.
2. Alle Kosten und Auslagen, die infolge nicht rechtzeitiger Zahlung durch Mahnungen, Bankgebühren, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Ähnliches entstehen, sind zusätzlich von den Mitgliedern zu tragen, die sie verursacht haben.

§ 5

Der Kammervorstand kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres (Ausschlussfrist) zu stellen und zu begründen; die Angaben sind glaubhaft zu machen und auf Anforderung sind Belege vorzulegen, dies kann nach Ablauf der Jahresfrist innerhalb der ersten 6 Monate des Folgejahres erfolgen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer kann die Entscheidung auf den Schatzmeister übertragen.

§ 6

Die für Rechtsanwälte geltenden Regelungen sind auf andere Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer entsprechend anzuwenden.

§ 7

Diese Beitragsordnung gilt ab 01.01.2019.

Sie ersetzt die bis dahin geltende Beitragsordnung vom 25. April 1995 in der Fassung vom 15. April 2008.